



Satzung des Vereins

Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Begriffsdefinition

Bezeichnung für Mitglieder	autonome Frauenberatungsstellen
Bezeichnung für Mitgliederversammlung	Vollversammlung
Bezeichnung für Vorstand	Vorstand

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung der in ihr zusammengeschlossenen autonomen, gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verfolgenden Frauenberatungsstellen gegenüber Dritten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein für autonome Frauenberatungsstellen einsetzt. Er gewährleistet Information und Austausch und fördert Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung für die Frauenberatungsarbeit. Zudem soll er sich der Forschungsarbeit im Bereich Frauenberatung widmen. Er unterstützt die Netzbildung von Einrichtungen und Initiativen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiten. In diesem Sinne kann er auch Veröffentlichungen herausgeben und vertreiben.
- (3) Der Verein will durch Tagungen und Bildungsveranstaltungen die Qualität der Beratungsarbeit im Allgemeinen und für die Frauenberatungsarbeit im Besonderen fördern. Zu diesem Zweck kann er eine eigene Bildungseinrichtung betreiben.
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Beratungsarbeit für und mit Frauen ein. Zu diesem Zweck kann er ein eigenes Qualitätssicherungszeichen entwickeln und vergeben.
- (5) Der Verein setzt sich für die Rechte von Frauen ein, indem er Information und Austausch gewährleistet und in diesem Sinne Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung fördert.



- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die angeschlossenen autonomen Frauenberatungsstellen dürfen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind autonome Frauenberatungsstellen als juristische Personen, entsprechend der Aufnahmekriterien der Geschäftsordnung des Dachverbandes.
- (2) Zweck und Aufgabe der Trägervereine von autonomen Frauenberatungsstellen ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Hilfen für Frauen und Mädchen in psychischen und sozialen Konflikt- und Krisensituationen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Kriterien über den Ausschluss entspricht.

§ 6 Beiträge

Die autonomen Frauenberatungsstellen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vollversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Vollversammlung



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen aus unterschiedlichen autonomen Frauenberatungsstellen, sie werden in den Vorstand gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt worden sind.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung nimmt an ordentlichen Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Alle Vorstandsfrauen sind gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein nach außen.
- (5) Den Vorstandsfrauen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Geschäftsordnung. Für die laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (6) Die Vorstandsfrauen erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Vollversammlung festgelegt wird. Diese darf gemäß § 3 NR.26a EStG 720,00 € nicht überschreiten.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind durch die nächste Vollversammlung öffentlich zu machen.

§ 9 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist 3 x jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch die Geschäftsstelle unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Bei Sondertreffen gilt eine Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen aller angeschlossenen autonomen Frauenberatungsstellen. Jede Beratungsstelle hat eine Stimme. Die Vollversammlung geht von der Vertretungsberechtigung einer anwesenden Frau jeder anwesenden Beratungsstelle aus. Sie ist immer beschlussfähig.
- (4) Die Geschäftsstellenleitung eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. Das Protokoll mit den Beschlüssen der Vollversammlung ist von der Versammlungsleiterin und Protokollantin zu unterzeichnen.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit 70% der stimmberechtigten Anwesenden über
 - a) die politischen Grundsatzfragen und Richtungsentscheidungen des Vereins
 - b) die Annahme oder Änderung der Satzung
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Auflösung des Vereins.



- (6) Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, insbesondere über
- a) die Annahme oder Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Wahl der Vorstandsfrauen
 - d) die Entlastung der Vorstandsfrauen,
dazu nimmt sie den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.

§ 10 Außerordentliche Vollversammlung

- (1) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von 15% der angeschlossenen autonomen Frauenberatungsstellen, über die Geschäftsstelle, einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung, wie im § 9 der Satzung beschrieben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfolgt, wenn 70% der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an die angeschlossenen autonomen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Frauenberatungsstellen zu gleichen Teilen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Essen, Juli 2019